§§ 1-99, VVG-InfoV

Langheid / Wandt

3. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-73041-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von § 5 dadurch nicht in Frage gestellt.[67] Auch in diesem Fall treffen die Normzwecke (→ Rn. 1 ff.) zu; insbes. hat der Versicherungsnehmer ein berechtigtes Interesse daran, auf die Abweichungen hingewiesen zu werden. Freilich können im Antrag enthaltene gesetzwidrige Regelungen nicht gem. Abs. 3 zum Vertragsinhalt werden (→ Rn. 56).

23 An einer Abweichung **fehlt** es, wenn zugleich mit einem Antrag auf Abschluss eines **Rahmenvertrages** in der laufenden Versicherung bereits die Einbeziehung eines Einzelrisikos beantragt wird und der Versicherungsschein sich allein auf den Rahmenvertrag bezieht; darin liegt lediglich die (nicht abweichende) auf eines von mehreren Rechtsgeschäften bezogene Bestätigung.[68] Dasselbe gilt, wenn **mehrere Versicherungen** zugleich beantragt werden. Hat der Versicherungsnehmer zB sowohl einen Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung als auch einer Kaskoversicherung gestellt, braucht der Versicherer im Versicherungsschein zur Haftpflichtversicherung nicht auf die Ablehnung der zugleich beantragten Kaskoversicherung hinzuweisen, wenn er diese schon zuvor abgelehnt hat.[69] Hat hingegen der Versicherungsvertreter die vom Versicherungsnehmer gewollte Kaskoversicherung nicht mit in das blanko unterzeichnete Antragsformular aufgenommen und übersendet der Versicherer daraufhin einen nur die Haftpflichtversicherung ausweisenden Versicherungsschein, ohne die Kaskodeckung abzulehnen, so liegt eine Abweichung vor.[70]

24 Auch wenn der Versicherer **gesetzlich** zu einem bestimmten Vertragsinhalt verpflichtet ist, liegt in der damit übereinstimmenden Wiedergabe im Versicherungsschein keine Abweichung iSv § 5 von einem anders lautenden Antrag.

25 **Keine Abweichung** liegt auch vor, wenn der Antragsteller Versicherungsnehmer werden will, aber im Zusammenwirken mit dem Versicherungsvertreter einen **Dritten** als Versicherungsnehmer vorschiebt (etwa um einen Prämienrabatt zu erzielen). Hier ist der Antrag nicht dahin auszulegen, dass der Antragsteller Versicherungsnehmer werden soll, so dass die Bezeichnung des Dritten als Versicherungsnehmer im Versicherungsschein eine Abweichung darstellen würde.[71] Vielmehr liegt der Versuch eines Scheingeschäfts vor, der fehlgeschlagen ist, da der erforderliche Scheinkonsens nicht allein über die Zurechnung des Wissens des Vertreters als Verhandlungsgehilfen des Antragstellers oder als Empfangsvertreters zustande kommen kann; es gilt dann § 118 BGB.[72]

V. Begrenzung auf ungünstige Abweichungen?

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

26 **1. Behandlung günstiger Abweichungen. a) Meinungsstand.** Nach bisherigem Verständnis (aber → Rn. 29) beziehen sich die **Abs. 2 und 3** allein auf solche Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag (oder den getroffenen Vereinbarungen), die **dem Versicherungsnehmer nachteilig** sind.[73]

27 Streit besteht hingegen darüber, ob auch **Abs. 1** nur dem Versicherungsnehmer **ungünstige oder aber jegliche Abweichungen** erfasst. Hierzu lässt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Materialien etwas entnehmen. Teils wird vertreten, dass § 5 insgesamt ausschließlich für dem Versicherungsnehmer nachteilige Abweichungen gilt. Bei ihm vorteilhaften Abweichungen soll sich demnach der Vertragsschluss nach § 150 Abs. 2 BGB richten.[74] Der Versicherungsnehmer nehme den in der Zusendung des Versicherungsscheins mit dem ihm günstigeren Inhalt liegenden **neuen Antrag** stillschweigend an, wenn er nicht trotz der Begünstigung erklärt, vom Vertrag Abstand nehmen zu wollen. Um Schutzlücken für die Zeit zwischen Zugang des Versicherungsscheins und stillschweigende Annahme durch den Versicherungsnehmer zu schließen, soll insoweit eine **Rückwärtsversicherung** gem. § 2 Deckungsschutz bieten.[75] Für diese Ansicht lässt sich anführen, dass sie eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs der Abweichung in Abs. 1 einerseits, Abs. 2 und 3 andererseits vermeidet. Dafür kann seit der Reform auch die **ausdrückliche Verweisung** in Abs. 1 auf Abs. 2 und die damit betonte Verknüpfung ins Feld geführt werden. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber in Abs. 1 das Grundanliegen verfolgt sicherzustellen, dass dem Versicherungsnehmer

---

67 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 22; aA OLG Hamm VersR 1985, 751; OLG Karlsruhe NVersZ 2002, 455; LG Wuppertal VersR 1991, 94; LG Leipzig VersR 1996, 968; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 5.

68 LG Mainz NVersZ 1999, 542; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 3.

69 OLG Saarbrücken VersR 2010, 63 (64 f.); *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 6.

70 OLG Düsseldorf VersR 2000, 1265.

71 So aber OLG Hamm NVersZ 2002, 178; dagegen zu Recht *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 5.

72 BGHZ 144, 331 = NJW 2000, 3127; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 5.

73 BGH VersR 1995, 648; 2016, 1044 Rn. 12 ff.; OLG Stuttgart VersR 2011, 343, 344; *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 2; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 7.

74 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 8; *Koziol* JBl 1981, 574 (577 ff.); *Schneider* in Looschelders/Pohlmann VVG § 5 Rn. 17; *Schreiber* VersR 1994, 760 (762 ff.).

75 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 8; *Schneider* in Looschelders/Pohlmann VVG § 5 Rn. 17.

infolge einer Abweichung des Versicherungsscheins vom Antrag nicht der Nachteil entsteht, dass er entgegen seinem Wunsch überhaupt keinen Deckungsschutz genießt. Diese Zweckrichtung trifft jedoch auch für den Fall zu, dass die Abweichung dem Versicherungsnehmer vorteilhaft ist, denn § 150 Abs. 2 BGB unterscheidet insoweit nicht, so dass der Versicherungsnehmer – nach demselben Rechtsgedanken, der auch § 516 Abs. 2 BGB zugrunde liegt – darin frei sein muss, den ihm zugedachten Vorteil zurückzuweisen. Dies erkennt auch die Ansicht an, derzufolge Abs. 1 nicht anwendbar ist. Allerdings bleibt das Kriterium der stillschweigenden Annahme bei fehlendem Protest unscharf, da es – anders als nach Abs. 1 oder nach § 516 Abs. 2 BGB – an einer Regelung darüber fehlt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ablehnung soll erklärt werden können. Zudem verlangt § 150 Abs. 2 BGB gerade mehr als das Ausbleiben einer solchen Ablehnung, nämlich ein als Bekundung des Annahmewillens anzusehendes Verhalten. Dieses wird sich häufig nicht hinreichend eindeutig feststellen lassen; so kann es etwa keineswegs allein im Nichteinschreiten gegen eine Abbuchung der Prämie gesehen werden. Zudem bleibt offen, ob eine stillschweigende Annahme auch dann soll unterstellt werden können, wenn der Versicherer den Hinweis nicht gemäß den Anforderungen des – nach dieser Ansicht ja nicht anwendbaren – Abs. 2 S. 2 ausgestaltet oder ihn gar völlig unterlassen hat.

28 Allerdings vermag auch die vom BGH geteilte **Gegenansicht** nicht völlig zu überzeugen. Sie will nach dem Zweck des § 5 dergestalt **differenzieren,** dass **Abs. 1** für sämtliche Abweichungen gelten, während die **Abs. 2 und 3** nur solche erfassen sollen, die dem Versicherungsnehmer nachteilig sind.[76] Damit werden zwar die in → Rn. 27 aufgezeigten, mit der Fiktion einer Rückwärtsversicherung verbundenen Probleme vermieden. Diese Lösung ist jedoch mit dem Wortlaut von Abs. 1 insofern schwer in Einklang zu bringen, als dass jener ausdrücklich auf Abs. 2 Bezug nimmt. Es ist damit zwangsläufig eine Korrektur erforderlich, da Abs. 1 keinen von Abs. 2 isolierbaren Regelungsgehalt aufweist.

29 **b) Eigene Ansicht.** Vorzugswürdig erscheint es, die herkömmliche Sichtweise hinsichtlich der Abs. 2 und 3 zu überdenken. Zu einer einheitlichen Auslegung des Begriffs der Abweichung gelangt man nämlich auch dann, wenn man dem Gesetzeswortlaut entsprechend für **alle drei Absätze** des § 5 **jedwede Abweichung** genügen lässt,[77] es dem Versicherer jedoch gem. § 242 BGB **(unzulässige Rechtsausübung)** verwehrt sich darauf zu berufen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfiktion bzgl. einer dem Versicherungsnehmer günstigen Abweichung nicht erfüllt seien, etwa weil ein Hinweis nach Abs. 2 fehle.[78] Zu letzterem gelangen iErg auch die anderen Ansichten, indem sie (nur oder auch) die Abs. 2 und 3 nicht auf dem Versicherungsnehmer vorteilhafte Abweichungen anwenden wollen;[79] sie zwingen die Nichtgeltung von Abs. 3 jedoch auch dem Versicherungsnehmer auf.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

30 Sofern gegen die umfassende Geltung von § 5 auch für dem Versicherungsnehmer günstige Abweichungen eingewandt wird, dem stehe der Normzweck des Versicherungsnehmerschutzes entgegen,[80] überzeugt dies nicht. Vielmehr räumt § 5 dem Versicherungsnehmer durch das Widerspruchsrecht ein **Wahlrecht** ein, ob er die im Versicherungsschein enthaltenen Abweichungen akzeptieren möchte oder nicht, und es ist grundsätzlich ebenso wenig wie bei § 150 Abs. 2 BGB (→ Rn. 2) einzusehen, wieso man ihm dieses Wahlrecht nehmen sollte, nur weil die Abweichung ihm günstig ist und sein Einverständnis daher nahe liegen mag. Zudem bezweckt § 5 es neben dem Schutz des Versicherungsnehmers zugleich, in einem geordneten Verfahren mit eindeutiger Frist für alle Beteiligten Klarheit über den Vertragsinhalt zu schaffen (→ Rn. 2);[81] dem entspricht es, dass auch der Versicherer sich auf die Fiktion nach Abs. 3 berufen kann (→ Rn. 59). Hinsichtlich der

---

76 BGH VersR 1976, 477 (478); 1995, 648; 2016, 1044 Rn. 13; OLG Nürnberg VersR 1989, 1079; OLG Düsseldorf r+s 2001, 424; OLG Frankfurt a. M. NVersZ 2002, 479; OLG Stuttgart VersR 2013, 1290 (1293); ÖOGH VersR 2007, 1015 (1016); *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 8, abw. jedoch zur „Korrektur" eines gegen halbzwingende Normen verstoßenden Antrags im Versicherungsschein – → Rn. 22 – *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 22; Bruns § 9 Rn. 15 f.; *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 1; *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 2; *Schwintowski* in Berliner Kommentar VVG § 5 Rn. 16; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 7; letztlich offenlassend OLG Hamm VersR 2011, 469 (476 f.).

77 So schon *Kisch,* Der Versicherungsschein, 1952, S. 74.

78 Zust. *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 23; iErg auch *Schneider* r+s 2012, 417 (418); *Schneider* in Looschelders/Pohlmann VVG § 5 Rn. 16.

79 S. etwa ausdrücklich *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 14; *Rohles* VW 1984, 462; *Schreiber* VerR 1994, 760 (762).

80 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 8.

81 In dieser Richtung auch (iErg freilich aA) *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 1; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 15.

unzulässigen Rechtsausübung lässt sich eine Parallele zu dem Fall bilden, dass eine Partei sich auf die Formnichtigkeit einer ausschließlich dem Schutz der anderen Partei dienenden Vorschrift beruft, was gleichfalls treuwidrig ist.[82] Durch diese Lösung wird sichergestellt, dass ein Versicherungsnehmer, der – aus welchen Gründen auch immer – eine ihn begünstigende Regelung nicht gelten lassen will, gemäß dem Schutzzweck des § 5 Versicherungsschutz zu den im Antrag vorgesehenen Bedingungen erhält, wenn der Hinweis nicht den Anforderungen des Abs. 2 entspricht. Überdies ist der Versicherungsnehmer in der Lage, der Abweichung gem. Abs. 1 binnen Monatsfrist zu widersprechen und damit – falls noch kein Vertrag zustande gekommen war – auf den Versicherungsschutz insgesamt zu verzichten. Insofern ergeben sich Unterschiede zur Ansicht des BGH, der die Abs. 2, 3 stets nur auf dem Versicherungsnehmer nachteilige Abweichungen anwenden will (→ Rn. 28), auch wenn diese in der Praxis nur geringfügig sein dürften.[83]

2. Behandlung ambivalenter Abweichungen. Bisweilen ist eine Abweichung dem Versicherungsnehmer teils günstiger, teils aber auch ungünstiger. Beispiele bieten der Einschluss eines Risikos gegen Prämienzuschlag oder die Vereinbarung eines Selbstbehalts oder jährlicher Zahlungsweise gegen einen Nachlass. In solchen Fällen wird teils vertreten, dass die Abs. 2, 3 nur auf die nachteiligen und neutralen Abweichungen anzuwenden sind.[84] Vorzugswürdig erscheint es, die Beurteilung danach vorzunehmen, ob **insgesamt** die Vorteile für den Versicherungsnehmer überwiegen oder nicht. Da § 5 dem Versicherungsnehmer durch das Widerspruchsrecht eine freie Entscheidung darüber ermöglicht, ob er Änderungen hinnehmen möchte, ist es konsequent, für die Gesamtbewertung auf die **subjektive Einschätzung** des Versicherungsnehmers abzustellen.[85] Allerdings muss dieser im Streitfall zumindest plausibel machen, wieso aus seiner Sicht die Vorteile überwiegen. An diese Darlegung sind freilich keine hohen Anforderungen zu stellen; es gilt lediglich willkürliche Behauptungen abzuwehren. Damit relativiert sich auch der gegen die Gesamtbetrachtung teils vorgebrachte Einwand,[86] es könne im Einzelfall streitig sein, was einen Vor- und was einen Nachteil darstellt. **31**

Dieselben Regeln gelten, wenn es für die Gesamtbewertung einer Abweichung auf die **künftige Entwicklung** ankommt. So ist es aus der Sicht des Versicherungsnehmers zu beurteilen, ob eine abweichend vom Antrag im Versicherungsschein enthaltene Regelung, wonach der Versicherer bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers zur Hälfte von seiner Leistungspflicht frei wird, gegenüber der **Quotelungsvorschrift** des § 28 Abs. 2 S. 2 vorteilhaft ist oder nicht. **32**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

VI. Versehentliche Abweichung

Beruht eine Abweichung im Versicherungsschein zugunsten des Versicherungsnehmers auf einem Versehen des Versicherers (zB Schreib- oder Eingabefehler), so gilt nach dem Grundsatz der **falsa demonstratio** das übereinstimmend wirklich Gewollte.[87] Hat jedoch der Versicherungsnehmer bestimmte Auflagen nicht erfüllt, die im Versicherungsschein nicht mehr erwähnt werden, und weiß der Versicherer dies bei Ausstellung des Scheins, so liegt keine falsa demonstratio vor.[88] **33**

Der Versicherer kann dann, wenn die falsa demonstratio-Regeln (→ Rn. 33) nicht eingreifen, den Versicherungsschein wegen Irrtums gem. § 119 Abs. 1 BGB **anfechten.**[89] § 5 Abs. 4 greift insoweit nicht ein. Für die erforderliche Anfechtungserklärung genügt allein der Hinweis darauf, dass der Versicherungsschein fehlerhaft ist, freilich noch nicht.[90] Hat der Versicherer den Antragsin- **34**

---

82 BGHZ 85, 245 (251 f.) = NJW 1983, 566; BGHZ 127, 168 (175) = NJW 1994, 3346; BGH NJW 1996, 1960; *Armbrüster* NJW 2007, 3317 (3319).

83 Insoweit aA BGH VersR 2016, 1044 Rn. 13: im Erg. bestehe kein Unterschied zur hier vertretenen Ansicht.

84 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 8; *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 2.

85 ÖOGH VersR 2007, 1015 (1016); der Sache nach auch KG VersR 2007, 349, betr. vom VN beantragten, aber im Versicherungsschein nicht erwähnten Selbstbehalt gegen Prämienerhöhung; *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 19; *Koziol* JBl 1981, 574 (578); *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 23; *Schreiber* VersR 1994, 760 (764), Wahlrecht des Versicherungsnehmers; offenlassend *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 10;.

86 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 2.

87 BGH VersR 1995, 648 (649); 2004, 893 (894); 2016, 1044 Rn. 17; LG Dortmund BeckRS 2020, 18167 Rn. 21; *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 6; *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 13; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 9; *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 24.

88 OLG Frankfurt a. M. NVersZ 2000, 479.

89 BGH VersR 1959, 497; 1995, 648; OLG Karlsruhe r+s 1997, 178; LG Hannover VersR 1979, 1146; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 9.

90 BGH VersR 1995, 648 (649); OLG Karlsruhe r+s 1997, 178; ÖOGH VersR 2007, 1015 (1016); *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 9.

halt falsch erfasst oder sich bei der Prämienkalkulation geirrt, so handelt es sich um unbeachtliche Motivirrtümer.[91] Hingegen stellt es einen zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtum dar, wenn bei der manuellen Dateneingabe versehentlich der Betrag der Erlebensfallsumme in die Spalte der jährlichen Rente eingegeben wurde.[92]

VII. Hinweise (Abs. 2)

35 **1. Überblick.** Die Genehmigungsfiktion greift nur ein, wenn der Versicherer die beiden Hinweise nach Abs. 2 ordnungsgemäß erteilt hat. Dies galt schon nach altem Recht, wird jedoch nunmehr durch die ausdrückliche Bezugnahme in Abs. 1 hervorgehoben. Es handelt sich nicht lediglich um Obliegenheiten des Versicherers, sondern um echte **Rechtspflichten.**[93] Die nicht den Vorgaben entsprechende Erfüllung der Hinweispflicht steht hinsichtlich der Rechtsfolgen dem völligen Unterlassen eines Hinweises gleich.[94] Der Versicherer, der sich auf die Genehmigungsfiktion beruft, hat zu beweisen, dass die Hinweise ordnungsgemäß erfolgt und dem Versicherungsnehmer auch zugegangen sind.[95] Die Hinweise sind freilich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) entbehrlich, soweit der Versicherungsnehmer **nicht schutzbedürftig** ist. Am Schutzbedürfnis fehlt es insbes. dann, wenn der Versicherungsnehmer die Abweichung erkannt hat oder wenn der Versicherer bereits vor Übermittlung des Versicherungsscheins deutlich zum Ausdruck gebracht hat, er werde ein bestimmtes Risiko auf keinen Fall übernehmen (→ Rn. 43). Die Berufung des Versicherungsnehmers auf Abs. 2 stellt dann eine unzulässige Rechtsausübung dar.

36 **2. Inhalt der Hinweise.** Die Hinweise haben sich zum einen auf die **Genehmigungsfiktion** zu beziehen (S. 1), zum anderen auf die **Abweichungen** und deren Rechtsfolgen (S. 2).

37 **a) Hinweis auf Genehmigungsfiktion (S. 1).** Der Versicherer hat darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsfiktion durch einen Widerspruch abgewendet werden kann. Dabei müssen die Monatsfrist und deren Beginn mit Zugang des Scheins angeführt, jedoch – schon im Hinblick darauf, dass der genaue Zugangszeitpunkt oft nicht von vornherein feststeht – nicht durch eine Datumsangabe individualisiert werden.

38 Hinzuweisen ist auch auf das Erfordernis der **Textform.** Teils wird vertreten, dass die wichtigsten Beispiele (→ § 3 Rn. 24) benannt werden müssen.[96] Indessen verlangt Abs. 2 S. 1 dies nicht ausdrücklich, und auch aus den §§ 6, 7 lässt sich eine entsprechende Pflicht – sofern nicht der Versicherungsnehmer durch eine Nachfrage einen Anlass iSv § 6 Abs. 1, 4 bietet – nicht herleiten. Ungeachtet dessen, dass die Bedeutung des Begriffs Textform für den juristischen Laien Unsicherheiten mit sich bringen kann und sich eine Belehrung daher empfiehlt, führt das Fehlen von Beispielsfällen nicht dazu, dass der Versicherer seine Hinweispflicht verletzt.[97]

39 Der Hinweis nach S. 1 bedarf nach dem Gesetz – anders als derjenige nach Abs. 2 S. 2 VVG aF und als derjenige nach S. 2 (→ Rn. 44) – keiner besonderen **Form oder Gestaltung.** Er kann daher auch mündlich erteilt werden.[98] Schon aus Beweisgründen wird der Hinweis in der Praxis freilich regelmäßig in Textform erfolgen. In diesem Fall muss der Hinweis im Hinblick auf die weit reichende, vertragsgestaltende Wirkung der Genehmigungsfiktion nach dem Normzweck so hervorgehoben sein, dass er auch für den flüchtigen Leser **deutlich erkennbar** ist.[99] Darin liegt kein Widerspruch zur Formfreiheit,[100] da ein (beweisbarer) mündlicher Hinweis regelmäßig als solcher wahrgenommen wird.

40 Der Hinweis nach S. 1 ist **„bei Übermittlung"** des Versicherungsscheins zu erteilen, also nicht schon vorher, aber auch nicht später.[101] Damit soll sichergestellt werden, dass der Versicherungsnehmer in dem Moment über die Abweichungen und deren Rechtsfolgen informiert wird, in dem er auch den Schein vor Augen hat.

---

91 OLG Frankfurt a. M. VersR 1996, 1353 (1354 f.); *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 24.
92 OLG Hamm NJW 1993, 2321 (2322).
93 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 12; aA *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 24.
94 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 14.
95 ÖOGH VersR 2002, 1310; *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 46; *Kisch,* Der Versicherungsschein, 1952, S. 160; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 18.
96 *Rudy* in Prölss/Martin VVG, 29. Aufl. 2015, § 5 Rn. 20; nunmehr aA § 5 Rn. 20.
97 *Leverenz* VersR 2002, 1326.
98 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 25; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20; aA *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 29 ff.; *Schneider* in Looschelders/Pohlmann VVG § 5 Rn. 34, Redaktionsversehen des Gesetzgebers.
99 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 12 (unter Hinweis auf den Zusammenhang mit Abs. 2 S. 2).
100 So aber *Hanisch* in BeckOK VVG, 10. Ed. (1.2.2021), VVG § 5 Rn. 39.
101 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 24.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

b) Hinweis auf Abweichungen und ihre Rechtsfolgen (S. 2). Der Hinweis muss dem Versicherungsnehmer deutlich vor Augen führen, **dass und in welchen Punkten** der Versicherungsschein inhaltlich vom Antrag abweicht. Dafür genügt es nicht, wenn der Versicherer nur davon spricht, der Versicherungsvertrag habe „berichtigt" werden müssen.[102] – S. 2 sieht im Unterschied zu Abs. 2 S. 2 VVG aF aE vor, dass nicht nur auf jede Abweichung hinzuweisen ist, sondern auch auf die damit verbundenen **Rechtsfolgen.** Damit sind freilich gegenüber der früheren Rechtslage keine erhöhten Anforderungen an den Versicherer verbunden.[103] Bei einer **Überfrachtung** des Hinweises droht für den Versicherungsnehmer das Wesentliche aus dem Blick zu geraten. Daher muss nicht auf jede denkbare Fallkonstellation eingegangen, sondern nur eine aussagekräftige generelle Information geboten werden.[104] Aus demselben Grund ist der Hinweis nur erforderlich, sofern sich die Rechtsfolgen nicht bereits aus der Angabe der Abweichung (zB einer erhöhten Prämie) ersehen lassen.[105] Zu den Folgen eines unvollständigen Hinweises für die Genehmigungsfiktion → Rn. 62. **41**

Der Hinweis muss sich auch dann auf die Abweichungen beziehen, wenn die betreffenden Punkte im Versicherungsantrag nicht schriftlich, sondern nur **mündlich** enthalten sind. Bestandteil des Antrags werden nämlich wegen dessen Formfreiheit auch die mündlich – insbes.: gegenüber dem Versicherungsvertreter – gemachten Angaben (→ Rn. 8). Der Versicherer kann sich daher nicht damit begnügen darauf hinzuweisen, dass er dem Versicherungsschein allein den schriftlichen Antrag zugrunde gelegt habe und etwaige Abweichungen von mündlichen Ergänzungen vorbehaltlich eines Widerspruchs als genehmigt gelten.[106] Hat der Versicherungsnehmer die Abweichungen jedoch sogleich erkannt, so gilt das in → Rn. 43 Gesagte. **42**

Ist der nach S. 2 gebotene Hinweis unterblieben, hat der Versicherungsnehmer die Abweichungen und deren Rechtsfolgen jedoch bei Durchsicht des Versicherungsscheins sogleich **erkannt,** so kann er sich auf den fehlenden Hinweis gem. § 242 BGB nicht berufen.[107] Die Beweislast trägt insoweit freilich der Versicherer. Zudem muss der Versicherungsnehmer auf jeden Fall über die Genehmigungsfiktion belehrt werden.[108] Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer in dem von diesem vorbereiteten Antrag nachträglich eine **Änderung untergeschoben** oder in anderer Weise einen Irrtum des Versicherers bewusst ausgenutzt, so ist die Berufung auf Abs. 3 gleichfalls treuwidrig.[109] Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer **arglistig falsche Angaben** gemacht hat, zB zum Schadensfreiheitsrabatt.[110] Der Versicherer ist dann nicht auf die §§ 19 ff. verwiesen. Auch wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer keinen Zweifel daran aufkommen ließ, dass er einen gewünschten Vertragsinhalt auf keinen Fall akzeptieren werde, kann es treuwidrig sein, wenn der Versicherungsnehmer sich auf das Fehlen des Hinweises nach S. 2 beruft.[111] **43**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Was die Gestaltung des Hinweises angeht, so muss dieser **„auffällig"** sein. Dies bedeutet, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ihn bereits bei flüchtigem Durchlesen bemerkt.[112] Erforderlich ist ein auffälliger, aus dem übrigen Inhalt hervorgehobener Vermerk.[113] Der Hinweis darf daher nicht ohne Hervorhebung im normalen Fließtext erfolgen, sondern er muss durch seine **graphische Gestaltung** auffallen. Hier hat der Versicherer einen gewissen Spielraum. In Betracht kommt etwa eine Hervorhebung durch Farbe, Fettdruck, Unterstreichung oder Umrahmung (→ § 7 Rn. 98).[114] Auch eine Kennzeichnung durch **Kreuzzeichen** oder **Sternchen** kann genügen.[115] Dies gilt allerdings nicht, wenn der Hinweis erst am Ende des Textes unter Bezugnahme auf die **44**

---

102 Vgl. AG Solingen BeckRS 2016, 112506.

103 *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 20–22; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 1.

104 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 13.

105 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20.

106 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 7 mit Fn. 20; *Luckey,* Mündliche Nebenabreden zu AVB, 1992, S. 98; aA *Migsch* ZVerkR 1948, 82; *Prölss* FS 50 Jahre BGH, 2000, Bd. II, 551 (578 f.); *Schreiber* VersR 1994, 760 (768).

107 Vgl. auch OLG Celle NJOZ 2018, 254 Rn. 60. Offen lassend *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20: dies spiele „zumindest dann" keine Rolle, wenn der Hinweis nach Abs. 2 S. 1 unterblieben ist IErg offenbar aA – freilich nicht auf § 242 BGB eing. – *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 14; implizit ÖOGH VersR 2002, 1310 (1311); wohl auch *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 48.

108 ÖOGH VersR 2002, 1310; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20.

109 Vgl. OLG Celle NJOZ 2018, 254 Rn. 60.

110 OLG München r+s 2017, 131 (132); *Hanisch* in BeckOK VVG § 5 Rn. 17; aA *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 40a; *Piontek* r+s 2017, 124 (126).

111 LG Dortmund BeckRS 2014, 8824.

112 OLG Karlsruhe VersR 1992, 227 (228); OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 29527; *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 27; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 11.

113 OLG Karlsruhe VersR 2006, 783 (784).

114 OLG Karlsruhe VersR 2016, 654 (655): Fettdruck und Unterstreichungen; OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 29527; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 11; *Schreiber* VersR 1994, 760 (769).

115 LG Heidelberg VersR 1992, 227 (228).

durch das Zeichen kenntlich gemachten Aussagen erfolgt.[116] Befindet sich der Hinweis nicht bereits auf der ersten Seite des Versicherungsscheins, so genügt dies zwar,[117] es gelten aber erhöhte Anforderungen an die Hervorhebung. Dies gilt umso mehr bei umfangreichen Versicherungsscheinen. Hingegen macht es für das Erfordernis der Hervorhebung keinen Unterschied, wie zahlreich und bedeutsam die Änderungen sind.[118] Eine **synoptische Gegenüberstellung** von ursprünglicher und geänderter Regelung kann sinnvoll sein, sie ist freilich regelmäßig nicht erforderlich. Allerdings genügt es nicht, dass im Versicherungsschein ein geänderter Jahresbetrag aufgeführt wird, wenn im Antrag ausschließlich Monatsbeträge angegeben waren.[119]

45 Der Hinweis nach S. 2 ist zwingend **im Versicherungsschein** vorzunehmen. Dies ist im Hinblick auf das Schutzinteresse des Versicherungsnehmers eng auszulegen, nämlich auf den eigentlichen Schein und nicht auch auf dessen Anlagen zu beziehen,[120] wenngleich diese materiell Bestandteile des Scheins werden (→ § 3 Rn. 27). Anders als nach Abs. 2 S. 2 VVG aF ist nämlich ein Hinweis durch gesonderte schriftliche Mitteilung gerade nicht mehr zugelassen.

VIII. Kein Widerspruch

46 Beim Widerspruch gem. Abs. 1 handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung; es gelten mithin die §§ 104 ff. BGB einschließlich der Anfechtungsregeln.[121] Deren **Inhalt** muss erkennen lassen, dass die Abweichung des Versicherungsscheins vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen beanstandet wird. Dabei muss ersichtlich werden, auf welche Abweichungen sich die Beanstandung bezieht.[122] Damit besteht zugleich die Möglichkeit, den Widerspruch auf bestimmte Abweichungen zu **beschränken.**[123] Der Vertrag wird dann freilich im Zweifel insgesamt nicht wirksam; in dem Widerspruch liegt zugleich ein neuer Antrag des Versicherungsnehmers, den der Versicherer durch Übersendung eines neuen Versicherungsscheins annehmen kann.[124] Eine **Begründung** ist nicht erforderlich.[125]

47 Zum Widerspruch **berechtigt** ist der Versicherungsnehmer. Bei **mehreren Versicherungsnehmern** steht das Recht jedem einzeln zu[126] und ein erklärter Widerspruch wirkt für alle.[127] Maßgeblich ist, wer zum Zeitpunkt der Erklärung Versicherungsnehmer ist, so dass ein Rechtsnachfolger in die Stellung des Versicherungsnehmers anstelle desjenigen, der den Antrag gestellt oder an der getroffenen Vereinbarung iSv Abs. 1 beteiligt war, zum Widerspruch berechtigt ist. Dies trifft etwa gem. § 95 Abs. 1 auf den Erwerber der versicherten Sache zu, **nicht** aber auf den Zessionar einer Forderung gegen den Versicherer. Nicht widerspruchsberechtigt sind auch Versicherte, Bezugsberechtigte sowie Pfandgläubiger.[128] Für einen von einem **Vertreter** erklärten Widerspruch ist § 174 BGB (Zurückweisungsrecht des Erklärungsempfängers) zu beachten.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

48 **Adressat** des Widerspruchs ist der **Versicherer** oder sein Vertreter (s. § 69 Abs. 1). Bei Mitversicherung ist der Widerspruch an den **führenden Versicherer,**[129] beim Fehlen einer Führungsklausel an jeden beteiligten Versicherer zu richten.

49 Der Widerspruch bedarf der **Textform** gem. § 126b BGB (→ § 7 Rn. 102 ff.).

50 Die **Widerspruchsfrist** beträgt einen Monat ab Zugang (§ 130 Abs. 1 BGB) des Versicherungsscheins; für die Berechnung gelten gem. § 186 BGB die §§ 187 ff. (insbes. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193) BGB. Der Widerspruch muss dem Versicherer innerhalb der Monatsfrist zugehen (arg. e contrario aus § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2).[130] Es handelt sich um eine gesetzliche **Ausschlussfrist,** deren Versäumung

---

116 OLG Köln r+s 1995, 283 (284); *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 27; s. aber auch OLG Karlsruhe VersR 1992, 227 (228), Doppelkreuz und Fettdruck des Hinweises am Textende genügt.

117 OLG Karlsruhe VersR 1992, 227; OLG Saarbrücken BeckRS 2011, 29527; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20.

118 Insoweit aA offenbar *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 14: Abwägung.

119 OLG Saarbrücken ZfS 2011, 694 (695).

120 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 28; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 11; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20.

121 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 30.

122 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 10; aA *Kisch,* Der Versicherungsschein, 1952, S. 82; *Steinbeck* in MAH VersR § 2 Rn. 92: ohne nähere Bezeichnung richte sich der Widerspruch gegen alle Abweichungen.

123 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 16; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 10; *Schreiber* VersR 1994, 760 (771).

124 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 16; *Schreiber* VersR 1994, 760 (771).

125 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 35.

126 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 31.

127 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 10.

128 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 10; *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 31.

129 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 32.

130 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 37.

im Interesse der Rechtssicherheit nicht entschuldigt werden kann.[131] Mit Ablauf der Frist erlischt das Widerspruchsrecht.[132] Dem Versicherungsnehmer bleibt dann freilich noch die Möglichkeit, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten (→ Rn. 66 ff.). Die **Beweislast** für den Zugang des Versicherungsscheins sowie für das Ausbleiben eines rechtzeitigen Widerspruchs trifft den Versicherer.[133]

51 Hat der Versicherungsnehmer **wirksam Widerspruch** erhoben (→ Rn. 46–50), so greift die Genehmigungsfiktion nicht ein; der Vertrag wird jedoch auch nicht nach den Vorstellungen des Versicherungsnehmers umgestaltet.[134] Vielmehr gilt Folgendes: War der Vertrag bereits vor Zusendung des Versicherungsscheins zustande gekommen, so bleibt dieser **unberührt;** der Versicherungsnehmer kann dann nach § 3 die Übermittlung eines Versicherungsscheins ohne die nicht als wirksam zu fingierenden Abweichungen verlangen. Sollte der Vertrag erst durch die Übermittlung des Scheins zustande kommen (→ Rn. 5), so **scheitert** aufgrund der nicht gebilligten Abweichungen der Vertragsschluss, da es an dem erforderlichen Konsens der Parteien fehlt.[135]

52 Der Versicherungsnehmer kann einen einmal wirksam erklärten Widerspruch nach den §§ 119 ff. BGB anfechten; er kann ihn jedoch jenseits dieser Regeln wegen seiner Gestaltungswirkung nicht einseitig zurücknehmen.[136] Erklärt er dennoch die **„Rücknahme“** seines Widerspruchs, so liegt darin ein Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit dem im Versicherungsschein verlautbarten Inhalt.[137]

D. Rechtsfolgen der Genehmigungsfiktion (Abs. 1)

53 Sind die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion erfüllt – was nach den allgemeinen Regeln der Versicherer zu beweisen hat –,[138] so wird der Inhalt des Vertrages allein durch den Versicherungsschein bestimmt. Diese **konstitutive vertragsgestaltende Wirkung** eines unterbliebenen Widerspruchs betrifft allein die rechtsgeschäftlichen Abreden, nicht reine Wissenserklärungen oder Tatsachenmitteilungen (→ Rn. 12). Die Fiktion bezieht sich rechtstechnisch dann, wenn bislang erst ein Antrag des Versicherungsnehmers vorlag, darauf, dass dieser einen im Versicherungsschein liegenden neuen Antrag des Versicherers auf Abschluss eines Vertrages annimmt. War bereits ein Vertrag zustande gekommen, wird hingegen die Annahme eines im Versicherungsschein enthaltenen Abänderungsantrages fingiert.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

54 Die Konstitutivwirkung des Versicherungsscheins gilt **rückwirkend** ab Vertragsschluss,[139] der mit dem Zugang des Scheins[140] zusammenfallen kann, aber nicht muss (→ Rn. 8, 13).

55 Der **Antrag** oder die bereits **getroffenen Vereinbarungen** haben nur noch insoweit Bedeutung für den Vertrag, als der Versicherungsschein oder die AVB darauf Bezug nehmen.[141] Ergibt sich ein **Widerspruch** zwischen einer solchen Bezugnahme und dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins, so ist zu unterscheiden: War der Widerspruch bereits im Antrag oder den Vereinbarungen enthalten, so ist § 5 nicht anwendbar;[142] vielmehr liegt Perplexität vor. Ergibt sich der Widerspruch hingegen erst im Vergleich zwischen Antrag oder Vereinbarung einerseits und Versicherungsschein andererseits, so handelt es sich um eine Abweichung iSv Abs. 1, die nach den dafür geltenden Regeln zu behandeln ist.

56 Die Genehmigungsfiktion erstreckt sich nur auf solche Abweichungen, die rechtlich zulässig sind.[143] **Unzulässige Änderungen** werden hingegen nicht Vertragsbestandteil; die Lücken sind im

131 *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 16; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 11; *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 40; *Reusch* FS Larenz, 1983, 515; *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 14; *Schwintowski* in Berliner Kommentar VVG § 5 Rn. 20; *Schreiber* VersR 1994, 760 (771); offenlassend *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 9.

132 Allg. BGH NJW 2006, 903.

133 BGH VersR 1991, 910 (zum Verischerungsschein); *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 46; *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 15.

134 OLG Hamm VA 23 Nr. 1301; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 12.

135 *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 9.

136 *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 34; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 12; vgl. allg. BGH NJW 1994, 1785; aA *Schreiber* VersR 1994, 760 (772).

137 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 12.

138 *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 59.

139 *Ebers* in Schwintowski/Brömmelmeyer VVG § 5 Rn. 18.

140 Darauf abstellend *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 14.

141 OLG Celle VersR 1956, 716; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 13; aA RG VA 1920 Nr. 1138.

142 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 13.

143 OLG Koblenz VersR 1976, 977 (978); LG Aachen r+s 1989, 206 f.; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 14; OLG Karlsruhe VersR 2009, 1104 (1105), Muster-Geschäftsplan beschränkt Zulässigkeit nicht.

Wege ergänzender Vertragsauslegung[144] und hilfsweise (bei zwingendem Recht sogar allein)[145] durch gesetzliche Regelungen zu füllen. Damit wird dem in Abs. 3 zum Ausdruck kommenden Anliegen Rechnung getragen, dem Versicherungsnehmer möglichst Versicherungsschutz zu gewähren (→ Rn. 57).

E. Rechtsfolgen bei Verletzung der Hinweispflicht (Abs. 3)

57 Hat der Versicherer die Anforderungen an die Hinweise nach Abs. 2 (→ Rn. 35 ff.) nicht erfüllt, so gilt der Vertrag nach Abs. 3 als mit dem **Inhalt des Antrags** des Versicherungsnehmers geschlossen. Hierin liegt eine weitere, alternativ neben die Genehmigungsfiktion des Abs. 1 tretende **Fiktion,** durch die der Vertragsinhalt konstitutiv festgelegt wird (sog. **umgekehrte Billigungsklausel**).[146] Damit wird abweichend von den Grundregeln der Rechtsgeschäftslehre (§ 150 Abs. 2 BGB; → Rn. 2) der im Versicherungsschein zum Ausdruck gekommene entgegenstehende Wille des Versicherers für unbeachtlich erklärt, um dem Versicherungsnehmer den begehrten Versicherungsschutz zu sichern. Ein Verstoß gegen die Hinweispflicht nach Abs. 2 führt hingegen nicht dazu, dass eine ansonsten ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung unrichtig würde (mit der Folge eines „ewigen Widerrufsrechts"); vielmehr ergeben sich die Rechtsfolgen allein aus Abs. 3.[147]

58 Die Fiktion nach Abs. 3 gilt unabhängig von einem **Verschulden** des Versicherers.[148] Sie greift daher auch dann ein, wenn der Versicherer im Versicherungsschein **unbewusst** vom Antrag des Versicherungsnehmers abgewichen ist.[149] Hat umgekehrt der Versicherungsnehmer arglistig falsche Angaben gemacht, so kann er sich gem. § 242 BGB nicht auf Abs. 3 berufen (→ Rn. 43).

59 Die Fiktion wirkt für und gegen **beide Vertragspartner.** Daher kann sich grundsätzlich auch der Versicherer auf Abs. 3 berufen.[150] Dies gilt freilich nicht, sofern im Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer günstige Abweichungen vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen enthalten sind (→ Rn. 29).

60 Die Fiktion bezieht sich allein auf denjenigen Vertrag, dessen Inhalt durch den Versicherungsschein wiedergegeben werden sollte. Nicht anwendbar ist Abs. 3 hingegen, sofern der Versicherungsnehmer zugleich eine **weitere, selbständige Versicherung** beantragt hatte und sich der Versicherungsschein ersichtlich nicht auf diese bezieht (→ Rn. 23).[151] Zur möglichen Schadensersatzhaftung nach § 6 Abs. 5 oder aus cic → § 6 Rn. 298 ff.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

61 Die Rechtsfolgenanordnung des Abs. 3 schließt es aus, bei nicht ordnungsgemäßen Hinweisen allein aus dem Unterbleiben eines Widerspruchs eine **konkludente Billigung** der Abweichungen durch den Versicherungsnehmer herzuleiten.[152] Freilich kann nach den allgemeinen Regeln zur Vertragsauslegung aus dem sonstigen Verhalten des Versicherungsnehmers auf eine derartige Billigung zu schließen sein. Hierfür sind allerdings eindeutige Anhaltspunkte erforderlich. So reicht im Hinblick auf den Schutzzweck des Abs. 3 zB allein die Zahlung einer infolge der Abweichung erhöhten Prämie nicht, sofern dies nicht in Kenntnis des Umstands erfolgt, dass der Vertrag nach Abs. 3 einen abweichenden Inhalt hat.

62 Hat der Versicherer zwar auf Abweichungen und deren Rechtsfolgen hingewiesen, ist dieser Hinweis jedoch **unvollständig,** so greift hinsichtlich derjenigen Abweichungen, für die kein korrekter Hinweis erfolgt ist, Abs. 3 ein; iÜ gilt die Genehmigungsfiktion nach Abs. 1.[153]

63 Die Wirkungen des Abs. 3 treten nur insoweit ein, als der Antrag des Versicherungsnehmers seinem Inhalt nach **rechtlich zulässig** ist.[154] Dies folgt daraus, dass die Rechtsordnung, insbes. die

144 Zust. *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 26.
145 OLG Koblenz VersR 1976, 977 (978), betr. bindende Tarifbestimmungen.
146 BGH VersR 1969, 723; OLG Karlsruhe VersR 2006, 783 (784); *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 39; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 3.
147 OLG Brandenburg BeckRS 2018, 37874 Rn. 12.
148 *Rixecker* in Langheid/Rixecker VVG § 5 Rn. 17.
149 BGH VersR 1987, 663 (664 f.); 2001, 1498 (1499); OLG Saarbrücken VersR 2012, 1120 (1122, betr. Flächenabweichung); *Brömmelmeyer* in HK-VVG VVG § 5 Rn. 40; *Knops* in Bruck/Möller VVG § 5 Rn. 14; *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 47.
150 OLG Celle VersR 1960, 121; LG Braunschweig VersR 1978, 413; *Kisch,* Der Versicherungsschein, 1952, S. 77; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 19; *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 47.
151 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 16; aA OLG Düsseldorf VersR 2000, 1265, betr. Antrag auf Kfz-Haftpflichtversicherung und zusätzlich mündlich beantragte Teilkaskoversicherung.
152 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 15.
153 *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 20.
154 LG Aachen r+s 1989, 206 f.; *Rudy* in Prölss/Martin VVG § 5 Rn. 15; *Schneider* in Looschelders/Pohlmann VVG § 5 Rn. 50; zust. *Reusch* in Staudinger/Halm/Wendt § 5 Rn. 49.